

Der Bundesminister der Finanzen

5300 Bonn 1, 19. Dezember 1980

Gesch.-Z. VI A 6 - 0 1470 T - 26/80

Graurheindorfer Straße 108
Fernsprecher (0228) - 887 - 700
oder über Vermittlung 887-1

(Bei Antwort bitte angehen)

Telex: 886 645
Telegrammschrift: bmf

Der Bundesminister der Finanzen, Postfach 1308, 5300 Bonn 1

Betr.: Zwangssterilisierte

Bezug: Tagesordnungspunkt 3 der Referentenkonferenz II/1980
am 25./26. November 1980 in Düsseldorf

Anlg.: - 1 -

Anliegend übersende ich Ihnen und den übrigen Ländern wunschgemäß einen Vermerk meines Hauses über die Entschädigung von sogenannten Zwangssterilisierten zur gefälligen Kenntnisnahme mit der Bitte, diesen Vermerk nur intern zu verwenden.

Im Auftrag
Kaphammel



Beglaubigt
Lajis
Angestellte

VI A 4 - VV 5050 B - 913/80 II.

15. Dezember 1980

Tel. (0228) 887-301

Betr.: Zwangssterilisation;hier: Tagesordnungspunkt 3 der Referentenkonferenz II/1980
am 25./26. November 1980 in DüsseldorfV e r m e r k:

1. Antragsberechtigt sind alle Betroffenen, die in der Zeit von 1934 bis 1945 gegen ihren Willen zwangssterilisiert worden sind und die bisher wegen dieser Sterilisation noch keine Zahlungen erhalten haben. Haben die Antragsteller in der Vergangenheit einen Betrag erhalten, der unter 5.000,-- DM liegt, wird in der Regel der Differenzbetrag zu 5.000,-- DM gewährt.
2. Berücksichtigt werden auch zwangssterilisierte Verfolgte im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG), die wegen dieser Sterilisation keine Härteleistungen nach § 171 Abs. 1 BEG erhalten können, weil sie die Fristen des BEG oder des BEG-Schlußgesetzes versäumt haben. Entsprechendes gilt für Verfolgte, die einen Betrag erhalten haben, der unter 5.000 DM liegt.
3. Es genügt ein formloser Antrag, der an den Bundesminister der Finanzen, Referat VI A 4, Graurheindorfer Straße 108, 5300 Bonn 1, zu richten ist.
4. Soweit Unterlagen über die Zwangssterilisation vorhanden sind, sind diese Unterlagen den Anträgen beizufügen (z.B. Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte, Verfügungen der Gesundheitsämter oder der Krankenanstalten). Desgleichen ist in den Anträgen anzugeben, ob und bei welchen Behörden bereits Entschädigungsansprüche wegen der Sterilisation geltend gemacht worden sind.

5. Die Anträge werden von mir auf die für den Wohnsitz der Antragsteller zuständigen Oberfinanzdirektionen verteilt. Gleichzeitig erhalten die Antragsteller eine Eingangsbestätigung und die Mitteilung, an welche Oberfinanzdirektion der Antrag abgegeben worden ist.
6. Die Oberfinanzdirektionen sind angewiesen worden, sich baldmöglichst mit den Antragstellern in Verbindung zu setzen. Wegen der großen Zahl der gestellten Anträge kann dies jedoch nur nach und nach geschehen. Insoweit bitte ich die Antragsteller um Geduld. Die Reihenfolge bei der Bearbeitung der Anträge richtet sich in der Regel nach dem Lebensalter der Antragsteller. Anträge älterer Antragsteller werden also nach Möglichkeit vorab bearbeitet.
7. Falls ein Antragsteller aus verfolgungsbedingten Gründen oder wegen der Kriegsmaßnahmen (Ausbombung, Evakuierung, Flucht) keine Unterlagen über die Zwangssterilisation vorlegen kann, ist es ausreichend, wenn die Zwangssterilisation gegenüber der Oberfinanzdirektion glaubhaft gemacht wird. Dies kann durch die Angabe von Zeugen, die Vorlage von Briefen oder in ähnlicher Form geschehen.
8. Die Zahlungen der 5.000,-- DM kann nur an die Betroffenen selbst, also nicht an die Hinterbliebenen oder Erben erfolgen.
9. In der mit dem Betroffenen abzuschließenden Vereinbarung über die Zahlung der einmaligen Zuwendung ist aufzunehmen, daß damit im Rahmen dieser Regelung alle Ansprüche des Betroffenen wegen der Zwangssterilisation abgegolten sind. In der Vereinbarung wird jedoch ebenfalls aufgenommen, daß diese Abgeltungsklausel für den Fall einer eventuellen zukünftigen anderweitigen gesetzlichen Regelung keine Gültigkeit hat. Dies bedeutet, daß insoweit kein Betroffener durch die Zustimmung zu dieser Vereinbarung befürchten muß, ihm könne möglicherweise später ein Rechtsverlust drohen.

E. L.